



CH-3003 Bern, PUE

An den Stadtrat
Stadthaus am Kolinplatz
6300 Zug

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: OM 214/10
Sachbearbeiter/in: A. Meyer Frund
Bern, 17. Dezember 2010

Empfehlung des Preisüberwachers zur Erhöhung der Wassertarife der WWZ Netze AG

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2010 hat uns die WWZ Netze AG zur Erhöhung der Wassertarife konsultiert und mit Schreiben vom 17. November sowie mit Email vom 7. Dezember 2010 die zusätzlichen gewünschten Dokumente und Erklärungen zugestellt.

Auf Grund der Analyse der eingereichten Unterlagen können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Formelles

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die WWZ Netze AG verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG anwendbar und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Wassertarife der WWZ Netze AG über ein Empfehlungsrecht.

2. Materielles

Grundlagen

- Eingereichte Unterlagen:

- Schreiben vom 11. Oktober 2010 samt Beilagen
 - A + B Entwicklung Wasserrechnung mit Grafiken
 - C Tarifvergleich
- Schreiben vom 17. November 2010 samt Beilagen:
 1. Jahresrechnung 2008 mit Spartenrechnung Wasser
 2. Jahresrechnung 2009 mit Spartenrechnung Wasser
 3. Spartenrechnung WWN Wasserversorgung 2007 - 2011

- Gebührenbeurteilung in der Wasserver- und Abwasserentsorgung, Preisüberwachung 2008¹.

Unterschiedliche Behandlung Wasser und Elektrizität

Im Schreiben vom 11. Oktober macht die WWZ Netze AG geltend, dass der Wasserbereich gleich zu behandeln sei wie der Strom.

Bei der Erhebung von Benutzungsgebühren gilt der Grundsatz der Kostendeckung. Schon von Gebühren bezahlte Investitionen dürfen nicht noch einmal verrechnet werden, d.h. Aufwertungen sind nicht zulässig.

Im Rahmen der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes wurde dieser Grundsatz teilweise durchbrochen, weil die Zusammenführung von Netzen eine einheitliche Bewertungsmethode nahe legt und es eher problematisch ist, wenn eine Gemeinde, die zum Beispiel auf Grund hoher Gebühren in der Vergangenheit nur noch geringe Netzwerte ausweist, deshalb von Dritten ein geringeres Entgelt bekommt, als eine die hoch verschuldet ist.

Bei den Wasserversorgungen gibt es in den meisten Fällen keine solche Problematik, daher sind hier grundsätzlich nach wie vor keine Aufwertungen zulässig. Massgebend sind grundsätzlich Buchwerte - sowohl für Abschreibungen wie für die Ermittlung von Zinsen.

Zur Sicherung der Finanzierung der Investitionskosten macht der Preisüberwacher eine Vergleichsrechnung und ermittelt die Abschreibungen auf historischen Anschaffungswerten. Dieser Vergleichswert bildet eine Obergrenze für die Vorfinanzierung durch die Gebührenzahler. Wenn der Investitionsbedarf es erfordert und sichergestellt ist, dass die Gebührenzahler diese Vorfinanzierungen anschliessend nicht als Eigenkapital der Wasserversorgung zu verzinsen haben, können die Gebühren maximal so festgelegt werden, dass diese anstatt die Abschreibungen auf Restwerten, die Abschreibungen auf den Anschaffungswerten decken. Für die Zinsen wird in jedem Fall mit den Buchwerten gerechnet.

Ausgangslage

Bereits im Jahr 2005 wurde der Preisüberwachung eine Erhöhung der Wassertarife um 15% unterbreitet. Damals kamen wir zum Schluss, dass eine Senkung der Tarife um 15% angebracht war. Daraufhin hat die WWZ Netze AG auf einen Erhöhungsantrag verzichtet, hat die Tarife aber auch nicht gesenkt.

¹ Publiziert auf Homepage www.preisueberwacher.admin.ch

Dies hat der WWZ Netze AG in den letzten Jahren erlaubt nach wie vor stark überhöhte Abschreibungen zu tätigen und trotzdem das eingesetzte Kapital noch angemessen zu verzinsen.

Der geplante Tarif

Die Gemeinde hat die Wassertarife wie folgt geplant:

Mengegebühr:	1.60 CHF/m ³	1.28 CHF/m ³
Grundpreis pro Einfamilienhaus:	Fr. 11.25 / Monat	(wie bisher)
Pro Wohnung in Mehrfamilienhäusern:	Fr. 6.65 / Monat	(wie bisher)

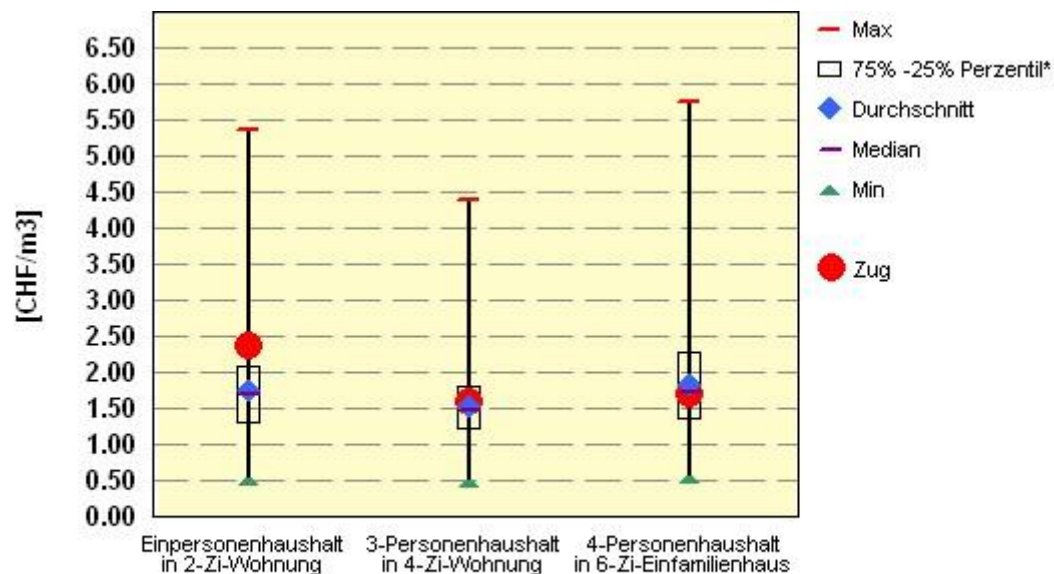
Durch diese Gebührenganpassung erhöhen sich die Gebühreneinnahmen um 20 Prozent.

Die WWZ Netze AG im Vergleich:

Im Vergleich zu den 300 einwohnerreichsten Gemeinden liegen die Tarife der WWZ Netze AG heute im Durchschnitt, für die kleinen Wohnungen schon heute im oberen Viertel.

Zug 2010

Wasserversorgung



*Ohne die 25 % Teuersten und ohne die 25 % Günstigsten.

Kostenanalyse und Bestimmen der angemessenen Gebühr durch den Preisüberwacher

Um eine Gebühr zu überprüfen, werden in einem ersten Schritt die der Periode anrechenbaren Kosten ermittelt. Ein spezielles Augenmerk gilt dabei den der Periode anrechenbaren Investitionskosten, d.h. den Abschreibungen. Bei den Anlagen der Wasserversorgung handelt es sich um sehr langlebige Anlagen. Es ist daher speziell darauf zu achten, dass jeweils nur die der Periode anrechenbaren Kosten belastet werden.

Ausgangspunkt sind jeweils die effektiv noch abzuschreibenden Werte in der Anlagebuchhaltung. Um die Gebühr auch in langfristiger Sicht zu beurteilen, wird *zum Vergleich* der Wert der Abschreibungen ermittelt, der heute anfallen würde, wenn die Anlagen immer schon brutto aktiviert und über die erwartete Nutzungsdauer abgeschrieben worden wären.

Als Zinskosten werden die effektiv zu erwartenden Zinskosten berücksichtigt.

Die übrigen Betriebskosten können in der Regel der laufenden Rechnung entnommen werden. Es sei denn, ein grosser Teil der Investitionen wird über die laufende Rechnung verbucht. Letzteres ist zum Beispiel bei Gemeinden der Fall, welche den Ersatz der Leitungen nicht aktivieren, sondern direkt der laufenden Rechnung belasten.

Die stillen Reserven

Der Restwert der Anlagen wird in der Betriebsrechnung 2009 mit 48.8 Mio. Franken ausgewiesen. In der handelsrechtlichen Bilanz wurde Ende 2009 noch ein Wert von 15.6 Mio. Franken ausgewiesen. Die WWZ Netze AG verfügt also über sehr hohe stille Reserven in der Wasserversorgung.

Abschreibungskosten

In der Vergleichsrechnung werden die Abschreibungskosten vom Preisüberwacher als lineare Abschreibungen über die Nutzungsdauer auf den historischen Bruttoanschaffungswerten ermittelt. Dies entspricht im Grundsatz der Betriebsrechnung der WWZ Netze AG. Wir rechnen bei dieser Vergleichsrechnung jedoch mit höheren Nutzungsdauern nämlich mit durchschnittlich 69 Jahren. Bei einem Anschaffungswert von 98.4 Mio. Franken ergibt das jährliche Abschreibungen von 1.43 Mio. Franken.

Als zweiter Vergleichswert werden die minimal notwendigen Abschreibungen auf dem Restwert und den Bruttoinvestitionen in den nächsten 6 Jahren ermittelt. Die WWZ Netze AG schreibt mit 12 Prozent auf dem Restbuchwert ab. Dies ist jedoch eine steuerrechtliche Entscheidung und keine Vorschrift, welche für die Ermittlung der Gebühren notwendig wäre. Die wiederkehrenden Gebühren decken aus Sicht der Preisüberwachung mindestens den Restwert der Anlagen (15.6 Mio. Franken), linear abgeschrieben über 30 Jahre, sowie die geplanten Bruttoinvestitionen in den nächsten 6 Jahren (26 Mio. Franken), linear abgeschrieben über 50 Jahre. Das ergibt den Minimalwert für die Abschreibungen von ca. 1.04 Mio. Franken.

Zinskosten

Die WWZ Netze AG ist ein gewinnorientiertes Unternehmen, daher kann mit dem WACC gerechnet werden. Der geltend gemachte WACC von 4.5 Prozent liegt etwas über dem von uns aktuell berechneten (4.28%).

Massgebend für die Berechnung des kalkulatorischen Zinses ist das effektiv eingesetzte Kapital, das in der Bilanz ausgewiesen wird. Dies beträgt aktuell 15.6 Mio. Franken. Das ergibt bei einem WACC von 4.5% einen Betrag von 702'000 Franken.

Decken die wiederkehrenden Gebühren die 1.43 Mio. Franken Abschreibungen aus der Vergleichsrechnung, werden zusammen mit den Anschlussbeträgen etwa 60% der in den nächsten 6 Jahren anstehenden Investitionen durch Gebühren gedeckt. Die durchschnittlichen Zinskosten über die nächsten 6 Jahre liegen also etwa 243'000 Franken höher als heute (5.4 Mio. Franken zu 4.5%).

Decken die wiederkehrenden Gebühren nur die 1.04 Mio. Franken notwendigen Abschreibungen werden nur die Hälfte der in den nächsten 6 Jahren anstehenden Investitionen durch Gebühren gedeckt. Die durchschnittlichen Zinskosten über die nächsten 6 Jahre liegen also etwa 296'000 Franken höher als heute (6.58 Mio. Franken zu 4.5%).

Betriebskosten

Für die Beurteilung gehen wir von den Betriebskosten aus dem Budget 2011 aus (vgl. Tabelle 1). Zu beanstanden sind allerdings die für einen Monopolbetrieb hohen Kosten für Marketing und Vertrieb.

Angemessener Wasserpreis

Von den wiederkehrenden Gebühren zu deckende Kosten:

	WWZ Netze AG	Preisüberwachung	
in 1000 Franken	Kosten 2009	Minimum	Maximum
Messung und Verrechnung	445	418	418
Marketing und Vertrieb	79	96	96
Installationskontrolle	169	179	179
Wasserbeschaffung	823	761	761
Wasserspeicherung	338	403	403
Wasserverteilung	1660	1569	1569
Betriebsüberwachung	155.00	185.00	185.00
Studien und Gutachten	250.00	213.00	213.00
Verwaltungskosten	801.00	646.00	646.00
Abschreibungen	2'093.00	1'040.00	1'430.00
Zinsen	2'282.00	998.00	945.00
Total	9'095.00	6'508.00	6'845.00

Tabelle 1

Im Jahr 2009 betrug der Nettoerlös 6.852 Mio. Franken. Also ist keine Gebührenerhöhung angezeigt. Zumal in der obigen Rechnung die Zinskosten für den Durchschnitt der nächsten 6 Jahre berücksichtigt ist. Im Übrigen ist zu beachten, dass bereits die Obergrenze höhere Abschreibungen enthält als angesichts der hohen stillen Reserven notwendig wären. Zusätzlich werden nach wie vor die Einnahmen aus den Anschlussgebühren direkt abgeschrieben. Selbst mit den heutigen Gebühren können weit mehr als die notwendigen Abschreibungen getätigt und trotzdem noch ein angemessener Gewinn² erzielt werden.

Fazit

Die WWZ Netze AG hatte in den letzten Jahren überhöhte Gebühren, die es erlaubten stark überhöhte Abschreibungen zu tätigen und trotzdem das eingesetzte Kapital noch angemessen zu verzinsen.

Die von der WWZ Netze AG geforderte Verzinsung auf dem halben historischen Anschaffungswert widerspricht dem Verursacherprinzip. Investitionen die bereits von Gebührenzahlern finanziert wurden, müssen von den Gebühren nicht verzinst werden.

Auf Grund der Investitionen haben sich die Kosten der WWZ Netze AG erhöht. Die aktuellen Gebühren zusammen mit den Einnahmen aus Anschlussgebühren erlauben nach wie vor höhere Abschreibungen als erforderlich und weiterhin eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Auf eine Erhöhung der Wassertarife kann daher verzichtet werden.

² Der Gewinn ist im WACC-Zinssatz als Eigenkapitalverzinsung enthalten.

3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PÜG empfiehlt der Preisüberwacher dem Stadtrat:

- ***Auf eine Erhöhung der Wassergebühren zu verzichten.***

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid anzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PÜG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die Behörde diesen Entscheid gefällt hat, werden wir vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen.

Freundliche Grüsse

Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Kopie an WWZ Netze AG